



Gos und No-Gos bei der ärztlichen Aufklärung

Ein Dialog zwischen Ärzten und Juristen

Risikomanagement – Aktueller Stand 2017

Medizinische Hochschule Hannover, 07.09.2017

Rechtsanwalt Dr. Albrecht Wienke

Fachanwalt für Medizinrecht



Rechtsdogmatische Grundlagen

- **Ärztlicher Heileingriff versus Körperverletzung**
- Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, ... (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). (Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG).
- Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. (Artikel 2 Abs. 2 GG).
- Recht, (objektiv) unvernünftige Entscheidungen zu treffen (Nichtbehandlung, Bluttransfusion bei Zeugen Jehovas etc.)



Rechtsdogmatische Grundlagen

- Jeder (Heil-) Eingriff stellt eine Körperverletzung dar, auch § 223 StGB.
- Deshalb ist die rechtfertigende Einwilligung des Patienten auf Basis einer den Anforderungen des einzelnen Behandlungsfalles erforderlichen Aufklärung notwendig.
- Kann keine Einwilligung vor dem Eingriff eingeholt werden (Bewusstlosigkeit), ist diese nachzuholen.
- Hypothetische Einwilligung bei fehlender/unzureichender Aufklärung.
- Vorherige zeitgerechte Aufklärung unbedingt erforderlich, um Für und Wider der Behandlung abzuwägen und wirksam einwilligen zu können.



Rechtsdogmatische Grundlagen

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. (§ 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB)
- Ist wegen der Verletzung eines Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden. (§ 253 Abs. 2 BGB – Schmerzensgeld)
- Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, ... (§ 276 Abs. 1 BGB)
- Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. (§ 276 Abs. 2 BGB)



Patientenrechtegesetz

§ 630 e Aufklärungspflichten

- (1) *Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende **Folgen** und **Risiken** der Maßnahme sowie ihre **Notwendigkeit**, Dringlichkeit, **Eignung** und **Erfolgsaussichten** im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf **Alternativen** zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.*



Patientenrechtegesetz

§ 630 e Aufklärungspflichten

(2) *Die Aufklärung muss*

1. **mündlich** durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
2. so **rechtzeitig** erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
3. für den Patienten **verständlich** sein.

*Dem Patienten sind **Abschriften** von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen*



Patientenrechtegesetz

§ 630 c Abs. 3 Wirtschaftliche Aufklärung

*Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die **voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform** informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.*



Patientenrechtegesetz

§ 630 f Dokumentation der Behandlung

- (1) *Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine **Patientenakte** in Papierform oder elektronisch zu führen.....*

- (2) *Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, **Einwilligungen und Aufklärungen**. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.*



Patientenrechtegesetz

§ 630h Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

- (1) *Ein Fehler des Behandelnden wird vermutet, wenn sich ein allgemeines Behandlungsrisiko verwirklicht hat, das für den Behandelnden voll beherrschbar war und das zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Patienten geführt hat.*

- (2) *Der Behandelnde hat zu beweisen, dass er eine Einwilligung gemäß § 630d eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e aufgeklärt hat. Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen des § 630e, kann der Behandelnde sich darauf berufen, dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte.*



Die ärztliche Aufklärungspflicht

Ein Dialog zwischen Ärzten und Juristen

Wer, Wie, Was – Wieso, Weshalb, Warum – Wer nicht fragt, bleibt dumm.

Wer?

Wem gegenüber?

Wie?

Wann?

Worüber?

Womit?

Warum?

Wer darf die ärztliche Aufklärung vornehmen?

„...die Vorzimmerdame hat es immer sehr gut gemacht“

Sekretariatsaufklärung??

Wer darf die ärztliche Aufklärung vornehmen?

„...das machen die PJer bei uns“

Delegation der Aufklärung??



Gos und No-Gos

- **Wer darf die ärztliche Aufklärung vornehmen?**
 - „der über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt“, vgl. § 630 e BGB
 - Chefarzt, Oberarzt, Facharzt
 - Assistenzarzt – 5. oder 1. Weiterbildungsjahr
 - PJler, Studierende, Sekretärin
 - Haus – Facharzt – Krankenhausarzt – Operateur
 - Fachfremder Arzt
 - Fremdsprachiger Arzt

Wem gegenüber ist die Aufklärung vorzunehmen?

„...bei der Kohortenaufklärung sparen wir aber Zeit“
Sammelaufklärung??

Wem gegenüber ist die Aufklärung vorzunehmen?

„...und wenn der Patient nicht antworten kann“

Aufklärung bei bewusstlosen Patient?

Wem gegenüber ist die Aufklärung vorzunehmen?

„...es reicht doch „wenn wir die Eltern aufklären“

Aufklärung von Kinder und Minderjährige??

Wem gegenüber ist die Aufklärung vorzunehmen?

„...der Patient war schon wegen derselben Beschwerden bei uns“

„...der Patient ist doch schon einmal aufgeklärt worden ...“

Ist bei wiederholten Eingriff eine erneute Aufklärung notwendig?



Gos und No-Gos

- **Wem gegenüber ist die Aufklärung vorzunehmen?**
 - Einsichtsfähiger Patient**
 - Bewusstloser Patient**
 - Aufgeklärter Patient (wiederholte Aufklärung)**
 - Sammelaufklärung mehrerer Patienten**
 - Kinder – Minderjährige**
 - Fremdsprachiger Patient**
 - Dolmetscher**
 - Betreuer**
 - Angehörige**

Wie ist die Aufklärung vorzunehmen?

„...die Patienten verstehen manchmal „garnix“

Verständlich? Sprache? Dolmetscher? ...die Familienangehörigen?

Wie ist die Aufklärung vorzunehmen?

„...der Patient wohnt aber weit weg“

Aufklärung Telefonisch??

Wie ist die Aufklärung vorzunehmen?

„...müssen wir wirklich auch den Beruf berücksichtigen?“

Warum ist der Beruf wichtig??



Gos und No-Gos

- **Wie ist die Aufklärung vorzunehmen?**
 - **Persönlich - Telefonisch**
 - **Schriftlich – Mündlich**
 - **Karteikarte analog – EDV digital**
 - **Verständlich (vgl. § 630 e BGB) – Fremdsprachige Patienten**
 - **Indikationsbezogen (Routineeingriff – lebensbedrohliche Erkrankung)**
 - **Berufsausübungsbezogen (Kellnerin – Opernsänger)**
 - **Sozialadäquat (Compliance)**

Wann ist die Aufklärung vorzunehmen?

„...wir haben keine Zeit, die Patienten vorher stundenlang aufzuklären“

Aufklärung am OP-Tag??

Wann ist die Aufklärung vorzunehmen?

„...müssen wir jedes Mal den Papierkram machen?“

Stufenaufklärung? Wann? Wie? Und Dokumentationsaufwand?



Gos und No-Gos

- **Wann ist die Aufklärung vorzunehmen?**
 - **Rechtzeitig („Zeit, wohlüberlegte Entscheidungen zu treffen“)**
 - **Stationär – ambulant**
 - **Kleiner – großer Eingriff**
 - **Elektiv – Notfall**
 - **Stufenaufklärung**
 - **24 Stunden Regel?**
 - **Aufklärungsverzicht**

Worüber ist aufzuklären?

„...nur den Bogen ausfüllen! - alles andere machen wir“

Aufklärungstiefe? Aufklärungsverzicht? Eingriffsbezogene Aufklärung?

Worüber ist aufzuklären?

„...aber wenn ich während des OPs weitere Eingriffe vornehmen muss, kann ich nicht den Patient fragen?“

Aufklärung bei weiteren Eingriffen?

Worüber ist aufzuklären?

„...ich habe das noch nie gesehen“

„...das ist bei mir noch nie vorgekommen“

„...die Patienten würden Angst kriegen!!“

„...die Mütter würden weg laufen“

Sollen wirklich alle Risiken aufgeklärt werden?

Worüber ist aufzuklären?

„...wenn ich über vergessene Fremdkörper aufklären soll, dann habe ich kein Problem“

Wie sollen wir mit solchen Risiken umgehen?

(beherrschbaren Risiken??)

Stimmt die Aussage?



Gos und No-Gos

■ Worüber ist aufzuklären?

□ Eingriffsbezogene Aufklärung (unmittelbare Aufklärung)

- „sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände“
- Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen, Risiken, Erfolgsaussichten, Alternativen, Keine Verharmlosung von Risiken, unabhängig von der Risikoquote (HIV bei Bluttransfusion),
- Schonungslos bei kosmetischen Eingriffen
- Arzneimittelaufklärung (Hinweis auf Beipackzettel reicht nicht aus)

□ Sonstige Aufklärungsaspekte (mittelbare Aufklärung)

- Voraussichtliche Kosten in Textform, wenn Erstattung ungewiss
- Leistungsumfang GKV oder PKV, IGeL

Womit ist aufzuklären?

„...unser Bogen ist besser und kürzer“

Selbsterstellte Bögen?

Womit ist aufzuklären?

„...wir haben es aufgenommen, der Film ist super“

Moderne Aufklärungsmedien??

Womit ist aufzuklären?

„...wir fragen den Patient , ob er vielleicht keine Kopie haben möchte“

„...wir haben ein Passus bzgl. der Kopie eingebaut“

Zulässige Beeinflussung des Patienten? Oder muss eine Kopie immer ausgehändigt werden?

Womit ist aufzuklären?

„...ich bereite die Bögen vor“

„...ich fülle die Bögen selbst aus, also es ist doch individualisiert!! “

Wie ist die Individualisierung zu verstehen und zu machen?



Gos und No-Gos

■ Womit ist aufzuklären?

- Aufklärungsdokumentation, vgl. § 630 f BGB
- Mit Unterlagen in Textform, vgl. § 630 e BGB
- Aufklärungsbögen (Anerkennung vom Bundesgerichtshof)
- Selbst erstellte Ausklärungsbögen??
- Falscher Aufklärungsbogen
- Aushändigung von Abschriften der unterzeichneten Dok.
 - „Sie wollen keine Kopie?“ – Verzicht auf Kopieaushändigung?
- Individualisierung der Aufklärungsdokumentation
- Moderne Aufklärungsmedien – Videos, Bilder etc.

Gos und No-Gos bei der ärztlichen Aufklärung

Ein Dialog zwischen Ärzten und Juristen

Muchas Gracias !!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!

Rechtsanwalt Dr. iur. Albrecht Wienke

Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wienke & Becker – Köln

Sachsenring 6

50677 Köln

awienke@kanzlei-WBK.de

www.kanzlei-wbk.de